



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1391 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.05.2006	Jugendhilfeausschuss			
31.05.2006	Kreisausschuss			
15.06.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Richtlinie zur Förderung in Kindertagespflege gemäß der §§ 23 und 24 SGB VIII

Sachverhalt:

Nach dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz soll die Betreuungssituation der 0 bis unter 3-jährigen sowie der schulpflichtigen Kinder verbessert werden. Für Kinder im Kindergartenalter soll ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist neben dem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen auch ein Angebot in Kindertagespflege vorzuhalten. Die Förderung in Kindertagespflege kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Richtlinie ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII wird zugestimmt.

Dr. Fitschen



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

**Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Förderung in Kindertagespflege
gem. §§ 23 und 24 SGB VIII**

1. Voraussetzungen zur Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege bezieht sich auf Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Vorrangig sollen Kindertageseinrichtungen besucht werden (Krippen, Kindergärten oder Spielkreise und Horte). Die Förderung in Kindertagespflege kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Eignung der Tagespflegeperson muss durch die Fachberatung für Kindertagespflege festgestellt werden.

Leben Eltern gemeinsam in einem Haushalt und ist ein Elternteil nicht erwerbstätig und kann die Betreuung des Kindes übernehmen, werden Kosten für die Förderung in Kindertagespflege nicht gewährt. Das Gleiche gilt für den mit im Haushalt lebenden Lebenspartner einer erziehungsberechtigten Person.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert Kindertagespflege,

- a) wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen / nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen / aufnimmt.
Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln.
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden / befindet.
Handelt es sich bei der beruflichen Bildungsmaßnahme um eine Ausbildung, muss es sich um eine Erstausbildung oder um eine notwendige Weiterbildung handeln. In der Regel wird die Kinderbetreuung nur in der Erstausbildung gefördert.
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen / teilnimmt.

oder

- b) wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27-34 SGB VIII bleiben unberührt.

2. Finanzielle Leistungen für die Förderung in Kindertagespflege

Eine Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege wird gewährt,

- a) wenn sie von den Personensorgeberechtigten nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie beantragt wird
und
- b) wenn die Förderung in Kindertagespflege für das Kindeswohl geeignet ist.

Eine Geldleistung wird nicht gewährt, wenn die Betreuung des Kindes durch unterhaltspflichtige Verwandte erfolgen kann. Wird das Kind durch einen anderen Verwandten betreut, wird eine Geldleistung nur dann gewährt, wenn diese Person mit den sorgeberechtigten Personen und dem Kind nicht in einem Haushalt lebt.

Förderung in Kindertagespflege beginnt bei einer Betreuungszeit von mindestens 1 Stunde pro Tag beziehungsweise 5 Stunden pro Woche. Berücksichtigt werden höchstens 8 Betreuungsstunden pro Tag und höchstens 40 Stunden pro Woche. Findet die Tagespflege in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr statt, wird die Hälfte der Zeit anerkannt. Für sich anschließende Ruhezeiten nach Nachtdiensten der mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile können bis zu 4 Stunden berücksichtigt werden. Insgesamt werden nicht mehr als 8 Stunden täglich gefördert.

Die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Beträge für den Sachaufwand und die Förderungsleistung orientieren sich an dem jährlich festgesetzten Pauschalbetrag der II. Altersstufe für Vollzeitpflege. Zugrunde gelegt werden

- 60 % des Anteils der materiellen Aufwendungen und
- 80 % des Anteils des Erziehungsbeitrags.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird der Geldleistungsbetrag um 50% der materiellen Aufwendungen gekürzt.

Die laufende Geldleistung wird direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Die notwendigen Betreuungszeiten sind durch monatliche Betreuungsnachweise - unterschrieben von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson - zu belegen. Tagespflegepersonen, die nicht über eine Qualifikation im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verfügen, erhalten eine reduzierte Geldleistung, und es werden keine Aufwendungen für Unfallversicherung und Alterssicherung erstattet.

Die mit dem Kind / den Kindern zusammen lebenden Eltern / Elternteile haben im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme der Tagespflege zu leisten. Als Kostenbeitrag wird ein Betrag in Höhe von 80% des die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII übersteigenden Einkommens festgesetzt.

Anlage zur Richtlinie Kindertagespflege: jährlich festgelegte Geldleistung

Die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen,
2. einen angemessenen **Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung** und
3. die **Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung** sowie die **hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson**.

Die Beträge für den Sachaufwand und die Förderungsleistung orientieren sich an dem jährlich festgesetzten Pauschalbetrag der II. Altersstufe für Vollzeitpflege.

Monatliche Pflegegeldbeträge bei Vollzeitpflege Altersstufe II (Stand: 01.01.2006)

Materielle Aufwendungen	Erziehungspauschale
496 €	207 €

Laufende Geldleistung 2006:

1. Sachaufwand

Zugrunde gelegt werden 60 % des Anteils der materiellen Aufwendungen:

→ 297,60 €

2. Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Zugrunde gelegt werden 80% des Anteils des Erziehungsbeitrags

→ 165,60 €

laufende Geldleistung insgesamt

60 % materielle Aufwendungen:	297,60 €	}	463,20 €
80 % Erziehungsbeitrag:	165,60 €		

Zurzeit werden bei einer Betreuungszeit von wöchentlich mindestens 40 Std. monatlich höchstens 463,20 € für ein Kind an eine Tagespflegeperson gezahlt. Bei geringerer Betreuungszeit wird die Geldleistung anteilig gezahlt.

Betreuungszeit	Geldleistung pro Monat
40 Std./ wöchentlich	463,20 €
35 Std./ wöchentlich	405,30 €
30 Std./ wöchentlich	347,40 €
25 Std./ wöchentlich	289,50 €
20 Std./ wöchentlich	231,60 €
15 Std./ wöchentlich	173,70 €
10 Std./ wöchentlich	115,80 €
5 Std./ wöchentlich	57,90 €

3. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden max. 79,00 € jährlich erstattet. Zugrunde gelegt wird der jährliche Betrag der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson beträgt 39,00 € monatlich. Zugrunde gelegt wird der monatliche Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 78,00 € monatlich).

4. Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten wird die Geldleistung um 50% der materiellen Aufwendungen (= 148,80 €) gekürzt.

5. Tagespflegepersonen, die nicht über eine Qualifikation im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verfügen

Tagespflegepersonen, die nicht über eine Qualifikation im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verfügen, erhalten eine reduzierte Geldleistung von monatlich höchstens 215,00 € für ein Kind. Es werden keine Aufwendungen für Unfallversicherung und Alterssicherung erstattet.